

**Ordnung für die
interne und externe Teilung aufgrund
des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
von Leistungszusagen
im Wege einer Unterstützungskassenversorgung
(Teilungsordnung)**

**Versorgungsträger:
Zurich Deutscher Herold überbetriebliche
Unterstützungskasse e.V. (ZDHUK)**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Teilungsordnung regelt im Falle der Ehescheidung die Teilung der Anrechte auf betriebliche Altersversorgung im Rahmen einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenzusage als Leistungszusage nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
- (2) Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte (Verpflichteter) während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichberechtigten Ehegatten (Berechtigter) ausgleichen muss. Auf Kapitalleistungen gerichtete Anrechte von Personen, die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht unterliegen – insbesondere beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften – werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG nicht nach den Vorschriften über den Versorgungsausgleich, sondern im Rahmen der güterrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen.
- (3) Anrechte, die gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind, können bei berechtigtem Interesse der Beteiligten einem Ausgleich zugeführt werden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (4) Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich auf die von den Trägerunternehmen der ZDHUK im Wege einer Leistungszusage begünstigten Personen.
- (5) Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) findet gemäß § 20 Abs. 1 LPartG diese Teilungsordnung auf die Teilung von Anrechten entsprechend Anwendung.
- (6) Diese Teilungsordnung ist Bestandteil der Satzung der ZDHUK. Über die jeweiligen Leistungspläne ist die Teilungsordnung Teil der Versorgungszusage des Trägerunternehmens an die Versorgungsanwärter und Leistungsbezieher.

§ 2 Form des Versorgungsausgleiches

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG.
- (2) Sofern der Ausgleichswert nach Abzug der bei einer internen Teilung entstehenden Kosten weniger als 5.000 EUR beträgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt (vgl. § 5). In Ausnahmefällen kann abweichend von dieser Regelung eine externe Teilung auch im Rahmen des § 17 VersAusglG durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann (§ 14 Abs. 5 VersAusglG).
- (3) Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit die Regelungen dieser Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 3 Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichwertes

- (1) Der Ausgleichswert ist die sich gemäß §§ 1, 5 VersAusglG ergebende Hälfte des Wertes des Ehezeitanteils des zu teilenden Anrechtes und wird in Form eines Kapitalwertes zum Ende der Ehezeit ermittelt.
- (2) Der Wert des Anrechtes entspricht nach § 45 Abs. 1 VersAusglG dem Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 BetrAVG. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Das Anrecht ergibt sich also als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, d.h. als Anwartschaftsbarwert der quotierten Versorgungsleistungen. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m) und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zur Regelaltersgrenze (n). Bei der Ermittlung der zu quotierenden Dienstzeit bis zur Regelaltersgrenze (R) ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen.
- (3) Der Ehezeitanteil des Anrechtes bestimmt sich gemäß § 45 Abs. 2 VersAusglG durch Multiplikation des Werts des Anrechtes gemäß Absatz 3 mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit (k) und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende (m). D.h. der Ehezeitanteil des Anrechtes entspricht dem Anwartschaftsbarwert von Versorgungsleistungen der Höhe $(k/n) * R$.
- (4) Die Berechnung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den der Leistungszusage zugrundeliegenden Rechnungsgrundlagen.
- (5) Der so ermittelte Ehezeitanteil und Ausgleichswert wird dem Familiengericht mitgeteilt.

§ 4 Interne Teilung und Kosten

- (1) Der Berechtigte erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG anzuwenden ist.
- (2) Das Trägerunternehmen des Verpflichteten muss dem Berechtigten die gleiche Stellung wie seinen ausgeschiedenen, anspruchsberechtigten Arbeitnehmern einräumen.
- (3) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden gemäß §13 VersAusglG mit den Anrechten der beiden Ehegatten jeweils hälftig verrechnet.
- (4) Die ZDHUK legt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht dar und begründet sie. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.
- (5) Die ZDHUK veranschlagt für die entstehenden Kosten 2 % des Ehezeitanteils, mindestens 200 Euro und höchstens 500 Euro.
- (6) Dem Berechtigten wird ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten der internen Teilung gemäß § 13 VersAusglG eingeräumt, das die Anforderungen des § 11 VersAusglG erfüllt.

- (7) Der Risikoschutz des Anrechts des Berechtigten wird hinsichtlich der Todesfalleistung im Rahmen der vom Rückdeckungsversicherer angebotenen Tarife soweit eingeschränkt, dass für den Berechtigten keine Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Weiterhin umfasst das Anrecht des Berechtigten keine Leistungen für den Fall der Invalidität.
- (8) Die Umrechnung des um die hälftigen Kosten gekürzten Ausgleichswertes in eine Leistung erfolgt auf Basis der gleichen Rechnungsgrundlagen wie gemäß § 3 Abs. 4 dieser Teilungsordnung.
- (9) Zur Finanzierung des Anrechts des Berechtigten schließt die ZDHUK gegen einen entsprechenden Einmalbeitrag eine kongruente Rückdeckungsversicherung bei dem Versicherer ab, bei dem die zu teilende Versicherung besteht. Der Beginn dieser Rückdeckungsversicherung ist der Erste des Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt. Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d.h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Produktkategorie gewählt. Der Ablauf der Rückdeckungsversicherung richtet sich nach der Altersgrenze gemäß den Leistungsrichtlinien der Versorgungszusage des Verpflichteten. Den versicherten Leistungen liegen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zu Grunde.
- (10) Das Anrecht des Verpflichteten wird um die hälftigen Teilungskosten und den vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswert gekürzt.
- (11) Die Rückdeckungsversicherung zur Finanzierung des Anrechts des Verpflichteten wird so angepasst, dass das Deckungskapital auf $(1 - 0,5 * k/n) * 100 \%$ seines ursprünglichen Niveaus abzüglich der hälftigen Kosten der internen Teilung sinkt. Die zukünftige Prämie zur Rückdeckungsversicherung wird neu festgesetzt, so dass die Rückdeckungsversicherung das geteilte Anrecht des Verpflichteten kongruent rückgedeckt ist.
- (12) Der durch die Reduktion des Deckungskapitals gemäß Absatz 8 frei werdende Wert wird zur Finanzierung der hälftigen Kosten der Internen Teilung und zur Finanzierung des Anrechts des Berechtigten verwendet. Sofern dieser Wert für die Finanzierung nicht ausreicht, wendet das Trägerunternehmen der ZDHUK den Differenzbetrag zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles zu.

§ 5 Externe Teilung

- (1) Sofern keine interne Teilung erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten entsprechend den Regelungen zu § 4 zu Lasten des Anrechtes des Ausgleichspflichtigen in Höhe des Ausgleichswertes ein Anrecht in der Zielversorgung.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert, jedoch ohne Kostenabzug, als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen oder falls dieser nicht benannt ist an die Versorgungsausgleichskasse als Auffanglösung gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen des Ausgleichsverpflichteten erfolgt entsprechend § 4, jedoch ohne Kostenabzug.

§ 6 Pfandrechte

- (1) Hat die ZDHUK dem Verpflichteten zur Sicherung seines Anspruchs ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so erklärt der Verpflichtete, soweit es zur Durchführung der Reduzierung notwendig ist, die Freigabe des Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung.
- (2) Wurde zur Sicherung des Anrechts des Verpflichteten ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird die ZDHUK dem Berechtigten die Bestellung eines Pfandrechts an der der Finanzierung seines Anrechts dienenden Rückdeckungsversicherung anbieten. Der Berechtigte kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen.

§ 7 Verwaltung der Zusage des Berechtigten

- (1) Die ZDHUK verwaltet die Zusage zugunsten des Berechtigten wie die eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, das dem Verpflichteten die geteilte Zusage erteilt hat. Insbesondere kann der Berechtigte erst im Versorgungsfall über die Versorgungsleistung verfügen.
- (2) Ggf. anfallende Servicegebühren werden durch die ZDHUK von dem Trägerunternehmen für den Berechtigten ebenso erhoben, wie sie für einen seiner ausgeschiedenen Arbeitnehmer erhoben würden.
- (3) Das Trägerunternehmen ist verpflichtet, den Berechtigten insoweit wie einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu behandeln und zu verwalten, als es die Rechte aus der Zusage betrifft. Dementsprechend ist das Trägerunternehmen insbesondere verpflichtet:
 - den Berechtigten dem PSVaG als Begünstigten zu melden,
 - PSV-Beiträge abzuführen,
 - die Auszahlung bei Fälligkeit der Leistung aus der Zusage abzuwickeln inkl. Abfuhr von Steuern und Sozialabgaben, und
 - ggf. die Rentenanpassung gemäß § 16 BetrAVG vorzunehmen.

§ 8 Bewertung einer laufenden Verpflichtung

Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 und 5 dieser Teilungsordnung mit Berücksichtigung der tatsächlichen Werte für die zu teilende Leistung und die erreichbare Betriebszugehörigkeit.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken treten die gesetzlichen Bestimmungen.